



**OTIF/RID/CE/GTP/2020/10**

31. Oktober 2020

Original: Deutsch

**RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

**Thema: Bemerkungen der UIP zu den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2020/3 und OTIF/RID/CE/GTP/2020/6**

### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

1. Wie im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/3 des Sekretariats dargelegt, hat die Gemeinsame Tagung beschlossen, die Bestimmung des Absatzes 4.3.3.3.2, nach der nur das tatsächlich beförderte Gas auf der Wagentafel angeschrieben werden darf und andere Gase abzudecken sind, ersatzlos zu streichen.
2. Diese Entscheidung wurde zum einen mit den kontinuierlichen Problemen mit dieser Regelung begründet. Zum anderen wurde aber auch festgestellt, dass diese Angaben im Beförderungspapier enthalten sind und der Wagen darüber hinaus mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet ist.
3. Nach der Diskussion in der Gemeinsamen Tagung ist für den Eisenbahnsektor nun die Entscheidung zu treffen, ob diese Änderung auch für Kesselwagen übernommen werden soll.
4. Belgien stellt in seinem Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2020/6 die technisch besseren Lösungen (Klapptafeln), die zur Umsetzung im Kesselwagenbereich eingeführt wurden, vor und schlägt vor, diese für Kesselwagen beizubehalten.
5. UIP merkt hierzu an, dass die Begründung, die zur Streichung des Absatzes 4.3.3.3.2 für Tankcontainer und Straßentankfahrzeuge geführt hat, auch für die Beförderung in Kesselwagen zutrifft. Zudem ist die an Kesselwagen realisierte Lösung mit Klapptafeln vergleichsweise kostenintensiv und auch nicht unproblematisch. So sollen schon Wagen mit beiderseits unterschiedlich aufgeklappten Tafeln oder mit nicht ordentlich gesicherten Tafeln aufgefallen sein.
6. Der gleiche Zustand wie im Tankcontainertransport könnte auch mit aufgeklebten Folien, die die Angaben nach Absatz 6.8.3.5.6 enthalten, erreicht werden. Die zitierte Norm EN 15877 könnte nachfolgend angepasst werden bzw. steht ja nicht im Widerspruch zu einer Streichung des Absatzes 4.3.3.3.2.